

MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1 9131 Grafenstein Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/4/2022 – 5 / Gebühren- und Stundensatzanpassung –

Müllgebühren

VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 15. Dezember 2022, Zahl: 004-1/4/2022 – 5, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 813-2/2016, vom 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017, AZ 813-2/2016 und vom 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018-6, vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019-9, vom 10.12.2020, Zahl: 004-1/4/2020 und vom 9. Dezember 2021, Zahl: 004-1/6/2021 betreffend Abfallgebühren abgeändert wird.

I.

Der § 1 wird wie folgt abgeändert:

Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den, durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand, werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren inkl. der gesetzlichen USt ergeben sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Abfuhrtermin und aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter

(a) Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 l	€	5,14
(b) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 I 2-wöchig	€	10,31
(c) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 I 4-wöchig	€	10,88
(d) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 240 I 2-wöchig	€	20,62
(e) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 1.100 l	€	91,50
(f) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 2.500 l	€	203,59

(4) Für die Entsorgung am Recyclinghof Grafenstein

9, 100	
100)%
€ 0,	~~
	62
€ 6,0	0
€ 6,0	0
€ 1,	80
€ 3,	72
€ 1,	80
€ 3,	59
€ 1,	80
	6,0 6,0 1, 3, 1, 3,

(5) Die Abfallgebühren sind auf Basis des Verbraucherpreisindexes VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September des laufenden Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Benützungs- bzw. Bereitstellungsgebühren sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

angeschlagen am: 16.12.2022

abgenommen am: